

Satzung des Bundesnetzwerk Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung

Präambel:

Das Bundesnetzwerk "Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung e.V." versteht sich als bundesweite evangelische Plattform zur gemeinsamen Konzept- und Prozessentwicklung, Praxisreflexion und als Interessenvertretung eines innovativen Handlungsfeldes. Es möchte den Ansatz der Quartiersentwicklung als fachbereichsübergreifenden und raumbezogenen Teil kirchlich-diakonischer Arbeit stärken und ausbauen.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen: Bundesnetzwerk Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz e.V.
2. Sitz des Vereins ist Lüneburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung von 1977 in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins haben die Mitglieder keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 3 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der kirchlich-diakonischen Arbeit. Das Bundesnetzwerk setzt sich für den Ansatz der quartiersbezogenen Arbeit als hilfefeldübergreifenden und sozialraumbezogenen Teil kirchlich-diakonischer Arbeit ein. Es fördert die Zusammenarbeit zwischen zivilgesellschaftlichen und kirchlich/diakonischen Akteuren.
2. Das Bundesnetzwerk ist eine unabhängige Fachorganisation in Kirche und Diakonie. Es ist ein Netzwerk für die Zusammenarbeit, den Informationsaustausch und für die Meinungsbildung zu fachpolitischen Themen. Es vertritt die gemeinsamen Interessen der Vereinsmitglieder und beteiligt sich an der fachpolitischen Diskussion über die Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung.

§ 4 Aufgaben des Vereins

Zu den Aufgaben gehören insbesondere:

- a. Vernetzung und gegenseitige Stärkung der verschiedenen Akteure
- b. Initiierung und Angebot der Beratung und Fort- und Weiterbildung für die Akteure
- c. Aufbau und Förderung der Zusammenarbeit in regionalen Netzwerken
- d. Vertretung der Interessen der Akteure aus den entsprechenden Arbeitsfeldern
- e. Weiterentwicklung von konzeptionellen Arbeitsansätzen und Standards und Erarbeitung von Stellungnahmen und Empfehlungen

§ 5 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die im Bereich der Gemeinwesendiakonie und Quartiersentwicklung oder als unterstützende Dritte tätig sind. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
2. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft ist in Textform (per e-Mail oder schriftlich) zu beantragen.
3. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch Austrittserklärung in Textform zum Ende eines Kalenderjahres;
 - b) durch Ausschluss. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn den Interessen des Vereins grob zuwidergehandelt wird oder bei Beitragsrückständen nach zweimaliger Mahnung.
 - c) durch Tod oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

§ 6 Mittel des Vereins

1. Der Verein erhält seine Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch Beiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Über die Erhebung, die Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der Anwesenden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Willens- und Beschlussorgan des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - a) die Festlegung der Tagesordnung und die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen;
 - b) die Genehmigung der Niederschrift über die letzte Mitgliederversammlung;
 - c) die Festlegung der Grundsätze, Richtlinien und Arbeitsschwerpunkte des Vereins;
 - d) die Entgegennahme von und die Beschlussfassung über die Haushaltsplanung;

- e) die Entgegennahme und Erörterung des Rechenschafts- und Geschäftsberichtes des Vorstandes;
 - f) die Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie die Entgegennahme des Berichtes der Rechnungsprüfenden;
 - g) die Entlastung des Vorstands;
 - h) die Wahl der Mitglieder des Vorstands;
 - i) die Wahl der Mitglieder des Sprecher*innenkreises;
 - j) die Wahl von zwei Rechnungsprüfenden;
 - k) die Entscheidung über Einsprüche bei Ausschlüssen von Mitgliedern und die Ablehnung von neuen Mitgliedern;
 - l) die Beschlussfassung über die Mitgliedsbeiträge;
 - m) die Beschlussfassung über Satzung und Satzungsänderungen;
 - n) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
2. Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung per E-Mail durch den Vorstand mit einer Einladungsfrist von sechs Wochen.
 3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe der Gründe schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Eine Einladungsfrist von sechs Wochen ist einzuhalten. Die Mitgliederversammlung ist als Präsenzveranstaltung durchzuführen, soweit dies mit dem Verlangen beantragt wird.
 4. Die Mitgliederversammlung kann jeweils entweder in Präsenz, und – sofern keine zwingenden Gesetzbestimmungen entgegenstehen – virtuell oder in hybrider Form als Online-Präsenzversammlung erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt.
 5. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen Bereich statt. Mitglieder müssen sich hierbei mit ihren Daten sowie einem gesonderten Passwort anmelden. Das Passwort ist jeweils nur für eine virtuelle Mitgliederversammlung gültig. Mitglieder, die ihre E-Mail-Adresse beim Verein registriert haben, erhalten das Passwort durch eine gesonderte E-Mail, die übrigen Mitglieder erhalten das Passwort per Brief. Ausreichend ist eine Versendung des Passworts zwei Tage vor der Mitgliederversammlung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene (E-Mail-) Adresse bzw. eine Woche vor Versammlung an die dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse. Die Mitglieder sind verpflichtet, das Passwort geheim zu halten. Eine Weitergabe an dritte Personen ist nicht zulässig. Mitglieder müssen bei Teilnahme an der Onlineversammlung Dritte von der Kenntnisnahme während der Versammlung ausschließen.

6. Im Fall einer Online-Präsenzversammlung entscheidet der Vorstand über die Modalitäten der Fernabstimmung, die allen Mitgliedern die Teilnahme im Wege elektronischer Kommunikation ermöglicht.
7. Der Vorstand kann auch entscheiden, dass jedes Mitglied, das es wünscht, seine Stimme – auch ohne an der Versammlung teilzunehmen – im Wege elektronischer Kommunikation abgeben darf. In diesem Fall muss dem Verein die Stimme bis zum Ablauf des Tages vor dem Versammlungstag zugegangen sein. Welche Form stattfinden soll, gibt der Vorstand mit der Einladung bekannt.
8. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Die Mitgliederversammlung kann eine besondere Versammlungsleitung bestimmen.
9. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen wurde.
10. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich mit einer Mehrheit der Ja-Stimmen gegenüber der Nein-Stimmen. Änderungen der Satzung bedürfen einer zweidrittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Wahl der Mitglieder des Sprecher*innenkreises bedarf der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
11. Der Vorstand kann Beschlüsse der Mitgliederversammlung auch im schriftlichen Verfahren einholen. Beschlüsse im schriftlichen Verfahren kommen zu Stande, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, mindestens 25% der Mitglieder des Vereins, innerhalb einer von dem Verein benannten, angemessenen Frist, ihre Stimmen abgegeben haben und die erforderliche Mehrheit der Ja-Stimmen innerhalb der abgegebenen Stimmen erreicht wurde.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einer Niederschrift festgehalten, die von der Versammlungsleitung und der Protokollführung zu unterzeichnen ist.

§ 9 Sprecher*innenkreis

1. Der Sprecher*innenkreis nimmt die Belange der Mitglieder auf, formuliert Positionen und vertritt diese gegenüber dem Vorstand und tritt unterstützend auf.
2. Der Sprecher*innenkreis besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Sie werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl von Mitgliedern ist zulässig.

§10 Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus drei Mitgliedern. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; er bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.
4. Die Beschlussfassung des Vorstands kann auch im Rahmen einer Video- oder Telefonkonferenz erfolgen. Einzelne Beschlüsse können auch in einem Umlaufverfahren - Original mit Unterschrift als E-Mail- gefasst werden.

5. Beschlüsse des Vorstands werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und von dem/der Vorsitzenden unterzeichnet.
6. Satzungsänderungen, die vom Registergericht, dem Finanzamt oder anderen Behörden gefordert werden, kann der Vorstand wirksam auch ohne Beschluss der Mitgliederversammlung vornehmen.

§ 12 Satzungsänderungen

1. Eine Änderung der Satzung kann von jedem Mitglied unter Angabe des satzungsändernden Textes gegenüber dem Vorstand beantragt werden. Dies hat mit einer Frist von mindestens acht Wochen vor der beschließenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Jede Satzungsänderung bedarf einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann mit einem Beschluss der Mitgliederversammlung mit der Mehrheit von Zweidritteln der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.
2. Ein Antrag auf Auflösung ist mit einer Antragsfrist von mindestens acht Wochen vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine in dem Auflösungsbeschluss zu bezeichnende juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks **kurzfristiger und vollständiger** Verwendung für gemeinnützige Ziele des Vereins.
4. Beschlüsse hierüber dürfen erst nach Einwilligung der zuständigen Finanzbehörde ausgeführt werden.

§ 14 Schlussbestimmungen

1. Die Satzung wurde durch die Gründungsversammlung am 01.12.2022 in Frankfurt am Main verabschiedet und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
2. Der Vorstand ist berechtigt, redaktionelle Änderungen der Satzung, soweit diese den Sinn der Satzung nicht verändern, sowie solche, die wegen Änderungen von Gesetzen oder Rechtsverordnungen notwendig sind beziehungsweise behördlicherseits aus formalen Gründen gefordert werden, vorzunehmen und den Mitgliedern bekannt zu geben.

Frankfurt, den 1.12.2022